

## Grundsätzliche Hinweise aus dem Krisenstab

---

Der Krisenstab der EKM fasst im Folgenden die für den Monat November gelten Sonderregelungen der Bundesländer für eine erste Orientierung zusammen. Damit wird die Lektüre der Verordnungen bzw. der Folgerungen für kirchliches Handeln in den Ausführungen zu den Verordnungen der Bundesländer nicht überflüssig.

Grundsätzlich gilt: Die einschränkenden Regelungen der Bundesländer für den November 2020 haben das Ziel, eine weitere dynamische Verbreitung des Corona-Virus durch Einschränkungen der persönlichen Kontakte zu verhindern und einer drohenden Überlastung der Intensivstationen vorzubeugen. Kirchliches Handeln hat diesem Grundsatz zu entsprechen.

Die Aktuelle Verordnungen für den November respektieren die im Grundgesetz festgeschriebene Freiheit der Religionsausübung. Damit werden einerseits restriktive Forderungen zur Schließung und Unterlassung nicht direkt auf das Handeln der Religionsgemeinschaften und Kirchen bezogen. Andererseits wird von den kirchlichen Körperschaften gefordert, dass sie als Teil der Gesellschaft in ihrer Selbstverantwortung den Regelungen der Bundesländer entsprechen.

Der Krisenstab empfiehlt nicht zu fragen, was können wir als Kirche bei Ausreizung aller Regelungen möglich machen, sondern: Was können wir bei weitgehenden Schutzbemühungen vor Infektionen an Gemeindegarbeit gestalten und – nicht nur im Infektionsfall – im engen Kontakt mit den zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte verantworten. Damit wird auch deutlich, dass bei der Planung und Umsetzung von Veranstaltungen und deren Hygieneschutzkonzepten weiterhin die Kommunikation mit den örtlichen Gesundheits- bzw. Ordnungsämtern zu suchen ist.

Der Göttinger Kirchenrechtler und Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD Prof. Michael Heinig weist in dieser Situation auf die besondere Verantwortung der Kirchen hin und warnt davor, die weiten Regelungsspielräume, die den Kirchen und Religionsgemeinschaften gegeben sind, bis zu den Grenzen auszureizen. Kirchen haben die verantwortungsvolle Aufgabe, an dem Ziel der Eindämmung der Pandemie mitzuwirken. Dafür wird von Millionen Bürgern z. B. die Bereitschaft zur Einschränkung der Kontakte, Unterbrechung der kompletten Berufs- und Geschäftstätigkeit erwartet. In diesen Wochen sollten sich auch die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen auf Angebote der Gottesdienste, seelsorgliche Begleitung der Menschen und kreative geistliche Formate konzentrieren. Der Schutz und die Begleitung der besonders Gefährdeten ist in den Planungen unseres Handelns zu berücksichtigen.<sup>1</sup>

### Zur ersten Orientierung gilt für den Bereich der EKM:

**Gottesdienste** können gefeiert werden, in Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Sachsen sind Anwesenheitsnachweise vorzuhalten, für Thüringen gilt diese Belegpflicht nicht. Die bisher üblichen Regelungen zum Gesundheitsschutz (AHAL-Regelungen) sind umzusetzen. Insbesondere empfehlen wir, die Gottesdienste nicht über das Maß einer dreiviertel Stunde hinaus zu dehnen, da die Ansteckungsgefahr mit zunehmender Verweildauer in einem Raum zunimmt. Das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung im GD ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Trauerfeiern und Kasualien sind Gottesdienste.

---

<sup>1</sup> [https://www.evangelisch.de/inhalte/177739/03-11-2020/kirchenrechtler-heinig-plaedierte-fuer-zurueckhaltung-bei-gottesdiensten?fbclid=IwAR3MShoOr-CryKuYMy0TBH7xkZY2kqA\\_IelfC45QBQLp5WudwpD\\_hE1HS0c](https://www.evangelisch.de/inhalte/177739/03-11-2020/kirchenrechtler-heinig-plaedierte-fuer-zurueckhaltung-bei-gottesdiensten?fbclid=IwAR3MShoOr-CryKuYMy0TBH7xkZY2kqA_IelfC45QBQLp5WudwpD_hE1HS0c)

Für das **Singen im Gottesdienst** gelten die alten Regelungen der Rundverfügung, auf die wir wiederholt hingewiesen haben. Es gibt weiterhin kein Verbot des Singens (siehe RV 06/2020 Nr. 3.5). In Brandenburg und Sachsen ist dies nur mit Mund- und Nasenbedeckung erlaubt.

**Seelsorge** ist möglich. Dies betrifft auch die Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Hier sind mit den Trägern der Einrichtungen die Anforderungen an den Infektionsschutz zu klären. Wenn die Möglichkeit von Schnelltests in den Einrichtungen besteht, sollte diese auch durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger genutzt werden. Wie schon für die Phase ab Mitte März gilt, dass § 30 Absatz 4 des Bundesinfektionsschutzgesetzes den Zugang von Seelsorgerinnen und Seelsorgern sichert. Bitte melden Sie sich bei Bedarf im Landeskirchenamt.

Bitte bedenken Sie selbst, in welcher Form Sie Seelsorge in den Gemeinden anbieten. Es steht außer Frage, dass Seelsorge in dieser Zeit besonders wichtig ist und unter den gegebenen Bedingungen die ganze Bandbreite von Briefen und Postkarten, über Telefone und persönlichen Besuch, der dann wiederum Hygienemaßnahmen zu berücksichtigen hat, zu empfehlen sind. Die Entscheidung liegt bei der jeweiligen Seelsorgerin, bei dem jeweiligen Seelsorger. Eine Absprache mit dem Gemeindegemeinderat ist niemals verkehrt.

Im Hinblick auf Kreise der **Kinder- und Jugendarbeit** gilt festzustellen, dass diese unter strengen Bedingungen der Hygienemaßnahmen möglich sind. Hier gilt die Orientierung an den Bedingungen, unter denen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten können. Übernachtungsangebote sind verboten.

Dasselbe gilt für **Seniorenarbeit**, wobei nicht extra gesagt werden muss, dass niemand der potenziellen Besucher unserer Kreise sich zum Besuch gedrängt fühlen soll. Bitte beachten Sie, dass viele Personen, aufgrund ihres höheren Gefährdungsrisikos sehr zurückhaltend bei Besuchen von Präsenzveranstaltungen sind. Wir sollten Wege finden, wie wir trotzdem die Beziehung zu diesen Menschen aufrechterhalten können, damit sie nicht einer Gefahr der Ausgrenzung auf Dauer ausgesetzt werden. Diese Überlegung sollte für uns ein wichtiger Aspekt für die Entscheidung der Veranstaltungsformate sein.

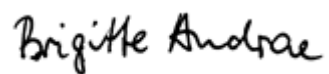
**Sitzungen der Gemeindegemeinderäte, Kreiskirchenräte und Kreissynoden** sind möglich, solange sie auf das notwendig für die Arbeit aufrechterhaltende Maß begrenzt sind und nicht aufgeschoben werden können. Selbstverständlich gilt auch hier die Beachtung der Infektionsschutzvorgaben mit der dazu notwendigen Dokumentation. Bisweilen erreichen uns Fragen, warum auf Sitzungen dieser Art die üblichen Infektionsschutzvorgaben nicht eingehalten werden. Selbstverständlich gelten alle Hygienebestimmungen der Landesverordnungen weiter auch für unsere Gremiensitzungen.

**Chorproben** sind unter den etwas verschiedenen Bedingungen (Abstandsregelungen/Mund- und Nasenbedeckung) der jeweiligen Bundesländer weiterhin **möglich**. Bitte seien Sie besonders in diesem Kontext aufmerksam bei der Einhaltung der Hygieneschutzkonzepte. Die bei Chorproben entstehenden Aerosole sind und bleiben leider weiterhin eine besondere Gefahr der Ansteckung.

Wiederholt erinnern wir nachdrücklich, die Verordnungen der Bundesländer und der Landkreise und kreisfreien Städte in den unterschiedlichen Bereichen wahrzunehmen. Es bleibt wie bisher die Notwendigkeit, in einzelnen Fällen das Gesundheits- bzw. Ordnungsamt zu kontaktieren. Verantwortlich für die Einhaltung all dieser Bestimmungen ist die jeweilig veranstaltende Körperschaft. Das erfordert, dass z. B. Gemeindegemeinderäte weiterhin Beschlüsse zu Veranstaltungen und deren Infektionsschutzkonzepten beschließen. Aufgrund der Vielfalt der Bedingungen für Veranstaltungen möchten wir um Verständnis dafür bitten, dass wir die Fülle konkreter Anfragen zur Umsetzung von Veranstaltungen

und Infektionsschutzkonzepten telefonisch oder per E-Mail nicht postwendend beantworten können. Hier bitten wir, die Kirchenkreisleitungen einzubeziehen, deren Aufgabe die Unterstützung, Begleitung und Beratung für Entscheidungen der Gemeindegemeinderäte ist.

Erfurt, den 4. November 2020



Brigitte Andrae  
Präsidentin



Christian Fuhrmann  
Oberkirchenrat